

## Beispielsammlung zur

- **Registrierkassenpflicht bei Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts**

Graz, 01.07.2016

Nachfolgend finden Sie eine Beispielsammlung, die Ihnen als zusätzliche Ergänzung zu unserem Rundschreiben, sowie als Hilfestellung dienen soll um die einzelnen Regelungen zur Registrierkassensicherheitsverordnung noch besser einordnen zu können. Die Sammlung wird laufend mit neuen Beispielen ergänzt und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Besonderheit Gutscheine**

Die gemeindeeigene Therme verkauft zwei Arten von Gutscheinen: Wertgutscheine und Themengutscheine mit konkret vorgegebenem Leistungsumfang. Der Verkauf von Wertgutscheinen löst an sich noch keinen Umsatz im Sinne der Registrierkassenpflicht aus. Es handelt sich hier um den Tausch von Zahlungsmitteln. Der Verkauf von Gutscheinen mit einer konkret vorgegebenen Leistung (Themengutschein) löst allerdings bereits im Zeitpunkt des Verkaufs einen registrierkassenpflichtigen Umsatz aus.

### **Eintrittsveranstaltungen**

Der Kartenverkauf für Sportveranstaltungen und Konzertveranstaltungen des Gesangsvereines zählen zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb gem. § 45 ABs 2 BAO (direkter Zweck wird verfolgt!) und fallen daher nicht in die Registrierkassenpflicht.

Dagegen sind die Kartenerlöse von anderen Festveranstaltung sehr wohl zu berücksichtigen!

### **Glückshafen/Tombola**

Entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung (z.B. Tombola) bilden mit der Veranstaltung eine Einheit d.h. die Umsätze sind zu berücksichtigen.

Zudem ist nicht vorgesehen, dass jedes Los gewinnen muss.

## Maturaballkomitee

Solange das Maturaballkomitee kein dementsprechendes Vereinsstatut beschlossen hat sind diese von der Registrierkassenpflicht ausgenommen. Es handelt sich nämlich beim Maturaball um ein einmaliges Ereignis und die Maturanten sind nicht als Unternehmer zu sehen. Ist das Maturaballkomitee jedoch als Verein statuiert kommen die jeweiligen Vereinsregelungen zur Registrierkassenpflicht zur Anwendung.

## Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind nicht zu berücksichtigen, weil es an der wechselseitigen Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlt. Jedoch gilt bei den Mitgliedsbeiträgen für Vereine eine monatliche Grenze von € 180.

## Saisonkarte

Saisonkarten von Sportvereinen lösen keine Registrierkassenpflicht aus, da sie zur Erfüllung des unmittelbaren Vereinszwecks dienen.

## Sportkantine

Im Kantinenbetrieb ist mit dem Jahr 2016 ab Überschreiten der Umsatzgrenze (Gesamtumsatz € 15.000 und davon Barumsatz von € 7500) eine Registrierkasse zu führen.

### **→ Geplante Änderung!**

**Kantinenbetrieb** von gemeinnützigen Vereinen (z.B. Fußballverein), wenn die Kantine **an nicht mehr als an 52 Tagen** pro Kalenderjahr geöffnet hat und einen **Jahresumsatz von EUR 30.000** nicht übersteigt sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen.

## Umsatzgrenzen

Das von der Gemeinde geführte Hallenbad erzielt jährlich Umsätze in Höhe von € 17.000, davon werden € 11.000 in bar eingenommen. Da sowohl die Grenzen für den Jahresumsatz und den Barumsatz überschritten werden, besteht für das Hallenbad neben der Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht auch eine Registrierkassenpflicht.

Eine kleine Gemeinde hat einen Kindergarten mit drei Gruppen. Daraus werden jährlich Umsätze in Höhe von € 13.000, alles in bar, eingenommen. Da die Grenze für

den Jahresumsatz NICHT überschritten wird, ist für den Kindergarten keine Registrierkasse notwendig.

### **Veranstaltungen über Mitternacht**

Ein Feuerwehrball dauert von Samstag, 20.00 Uhr bis Sonntag, 1 Uhr früh. Die Veranstaltung zählt nur als ein Tag.

Ein Fest mit Gastronomie dauert von Freitag, 19.00 Uhr bis Sonntag, 23.45 Uhr. Da die Veranstaltung drei Tage gedauert hat, kann die Körperschaft noch einen Tag für eine gesellige Veranstaltung (ohne Gastronomie) durchführen, ohne eine Registrierkasse führen zu müssen.

### **→ Geplante Änderung!**

Auf Körperschaften öffentlichen Rechts findet die Regelung des „**Kleinen Vereinsfestes**“ Anwendung. Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraums **von 72 h pro Kalenderjahr** sind somit von der Registrierkassenpflicht befreit.

### **Veranstaltungsfahrten**

Veranstaltungsfahrten des Pensionistenvereins sind soweit sie im Statut explizit angeführt sind dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zuordenbar und lösen daher keine Registrierkassenpflicht aus.

Sollte im Statut keine diesbezügliche Regelung vorgesehen sein ist dies dem begünstigungsschädlichen Bereich zuzuordnen und hierfür sind die dementsprechenden Umsatzgrenzen von € 15.000 bzw. € 7.500 Barumsätzen maßgebend, ob eine Registrierkassenpflicht besteht.